

- <sup>165</sup> Die Vorgänge sind ausführlich dargestellt nach AStAM KL FF 3 von Roth, F.: Zur Geschichte des Marktes Bruck an der Amper und des Klosters Fürstenfeld im 16. Jahrhundert. Beiträge zur bayer. Kirchengeschichte 22—23 (1917—1918), hier 23, 9ff.
- <sup>166</sup> Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark Bd. 1. Bearb. von J. v. Zahn, Graz 1875, S. 94, 96.
- <sup>167</sup> Für die Ableitung des Namens von den Welfen sprachen sich in neuerer Zeit aus Klebel, E.: Zur Geschichte des Christentums in Bayern vor Bonifatius. In: Klebel, Probleme (wie Anm. 3), S. 100—122, hier S. 118; Zoepfl 1, 79, Anm. 6; Fleckenstein, J.: Über die Herkunft der Welfen und ihre Anfänge in Süddeutschland. In: Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels. Hrsg. von G. Tellenbach. Freiburg 1957, S. 71—136, hier S. 85; Bauerreiß, R.: München - Altheim. Studien zur frühesten Geschichte der Landeshauptstadt München. In: Monachium. Hrsg. von A. W. Ziegler. München 1958, S. 87—118, hier S. 100; Fried: Die Landgerichte Dachau und Kranzberg 6, Anm. 34a; dagegen: Wallner 93. — Allgemein vgl. die Karte des welfischen Besitzes von K. Bosl im Histor. Atlas von Bayerisch Schwaben. Hrsg. von W. Zorn. Augsburg 1955, Tafel 18/19. — Über die Frühzeit der Klöster Altmünster und Benediktbeuren jetzt Hemmerle, J.: Die Benediktinerklöster in Bayern. Augsburg 1970, S. 27, 61f.
- <sup>168</sup> Fried: Herrschaftsgeschichte 84.
- <sup>169</sup> QE 6, 167.
- <sup>170</sup> Die älteren Matrikeln 3, 219.
- <sup>171</sup> AStAM KU FF 1269.
- <sup>172</sup> Chronicon Benedictoburanum: MB 7, München 1766, 17 bis 37, hier 19, sowie hrsg. von W. Wattenbach in: Monumenta Germaniae Historica, Scriptores Bd. 9, Berlin 1851, S. 212ff. hier S. 214, 230. — Hierzu und zum folgenden Fried: Herrschaftsgeschichte 117f.
- <sup>173</sup> Vgl. oben bei der Behandlung der Pfarrei Höfen-Kottalting.
- <sup>174</sup> MB 7, 20; MG SS 9, 230.
- <sup>175</sup> Mayer-Westermayer 1, 288.
- <sup>176</sup> Um 800 bzw. um 860: Freisinger Traditionen 1, Nr. 167, S. 164, und Nr. 792, S. 644f.; Wallner 39, 77.
- <sup>177</sup> RB 7, München 1838, 281f. — Allgemein über die Gegenpointer Fried: Die Landgerichte Dachau und Kranzberg 108f., 142f.; ders.: Herrschaftsgeschichte 117, 146; Lieberich 55, Anm. 185 u. ö.
- <sup>178</sup> AStAM KL FF 582.
- <sup>179</sup> AStAM KU FF 376.
- <sup>180</sup> Regesten von Urkunden über das Kloster Fürstenfeld. Bearb. von L. A. Frhr. v. Gumpenberg. Oberbayerisches Archiv 8 (1847) 244—277, hier 251.
- <sup>181</sup> Das Patrozinium wird zum Jahr 1501 genannt: Wallner 77.
- <sup>182</sup> AStAM KU FF 1269. — Es handelt sich um die Ausfertigung des Freisinger Bischofs Sixtus von Thannberg (1473—1495) für das Kloster. Zu den Bemühungen des Bischofs für sein Bistum vgl. J. Staber: Die Seelsorge in der Diözese Freising unter den Bischöfen Johannes Tulbeck, Sixtus von Thannberg und Pfalzgraf Philipp. In: Episcopus, Studien über das Bischofamt, Kardinal Faulhaber dargebracht. Regensburg 1949, 207—225.
- <sup>183</sup> AStAM KU FF 1360.
- <sup>184</sup> Es fällt allerdings auf, daß die Konventualen der Klöster allgemein nur zu einem geringen Teil aus den Klosterorten selbst bzw. aus deren näheren Umgebung stammten. Vgl. hierzu die wegweisenden Untersuchungen zur Sozialstruktur insbesondere der altbayerischen Klöster aus den letzten Jahren von E. Krausen; von ihnen sind hervorzuheben: Die Herkunft der bayrischen Prälaten des 17. und 18. Jahrhunderts. ZBLG 27 (1964) 259—285; Beiträge zur sozialen Schichtung der altbayerischen Prälatenklöster des 17. und 18. Jahrhunderts. Die Zusammensetzung der Konvente von Metten, Raitenhaslach, Reichersberg und Windberg. ZBLG 30 (1967) 355—374. — Andererseits begegnen z. B. aus dem Klostermarkt Bruck nicht wenige Welt- und Ordenspriester in den Quellen. U. a. stammen von hier Zacharias Weichsner, der seit 1518 in seinem Geburtsort wirkte (Roth 22, 122, 132), P. Philipp Bellar, der 1674 in Raitenhaslach Profest abgelegt hat (Krausen: Beiträge 363), Leonhard III. Weiß, der das Kloster Wessobrunn in den Jahren 1671—1696, und Eugen Schmid, der das Kloster Waldsassen in den Jahren 1724 bis 1744 regierte; Weiß war Sohn des Brucker Posthalters, Schmid eines Brucker Schlossers (Krausen: Die Herkunft 264, 268). — Zu Theologiestudenten aus Bruck, Puch und Jesenwang in Wittenberg 1523 vgl. Rößler, H.: Geschichte und Strukturen der evangelischen Bewegung im Bistum Freising 1520—1571. Nürnberg 1966, S. 24. — Aus der Klosterpfarre Hollenbach kam der Maurerssohn und spätere Abt Liebhard Kellerer von Fürstenfeld (1714—1734): Krausen: Die Herkunft 268.
- <sup>185</sup> Die älteren Matrikeln 3, 319.

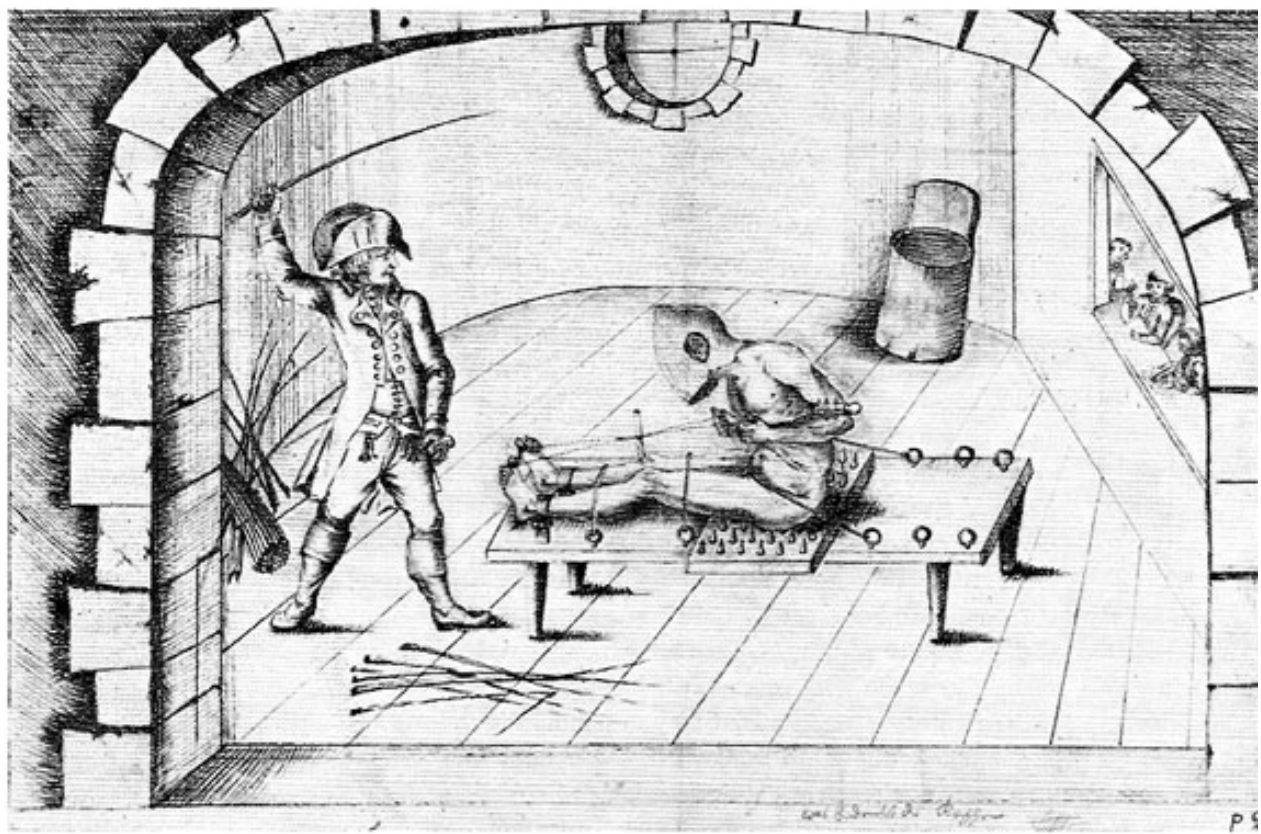
## Verdammt auf die Galeere

Von Josef Brückl

Die Tatsache, daß einige Fürsten in der Barock- und Rokokozeit einen schwunghaften Menschenhandel trieben, ist heute einem Großteil der Bevölkerung bekannt. Eine der schrecklichsten Formen des Menschenhandels aber war ohne Zweifel das Geschäft mit Galeerensklaven. In Frankreich und bei den italienischen Seemächten war diese Praxis über mehrere Jahrhunderte hinweg üblich. Und auch die süddeutschen Landesherrn lockten die Einnahmen aus der Überstellung von menschlicher Ware an die italienischen Stadtstaaten, vor allem an die Republik Venedig. Verurteilte wurden — soweit sie nicht der Todesstrafe verfallen und soweit sie für die Galeere tauglich waren — anstelle der körperlichen Züchtigung und der Ausweisung aus dem Lande nach geschworener Urfehde u. a. auch auf die Ruderschiffe verdammt, wo sie durch unmenschliche Behandlung zum großen Teil elendiglich zugrunde gingen. Durch eine Verordnung vom 22. März 1671 rügte Kaiser Leopold I. diesen Strafvollzug, »weil die Venetianer mit

den ihnen überlassenen Delinquenten sehr willkürlich verfahren und dieselben häufig über die Strafzeit hinaus auf ihren Galeeren festhielten«. Trotz der kaiserlichen Einwände blieb die Galeerenstrafe nach wie vor in Übung und erfuhr nur durch den Spanischen Erbfolgekrieg eine kurze Unterbrechung.

Am 17. März 1724 erließ die kaiserliche Regierung in Wien genaue Anweisungen über den Transport von Galeerensträflingen. »... Denselben ist vom schlechtesten Landtuch ein Rock mit Haftel und Kapuze über dem Kopf zu verschaffen«. Den Verdammten ist »der Buchstabe G auf den Rücken einzuschröpfen« und zum unauslöschlichen künftigen Merkmal muß in die Wunde Pulver gerieben werden. Um die Sträflinge sicher transportieren zu können, wird veranlaßt, daß ihnen eiserne »Handpretzen« angelegt und die Hände auf den Rücken gebunden werden. Außerdem ist ihnen ein »starker eiserner Ring«, durch dessen Nebenring eine »gestählte Kette« gezogen wird, um den Hals zu legen.



Peinliches Verhör um 1760  
StAOB Plansammlung Nr. 2122

Mit dieser Kette werden alle an den Transportwagen angeschmiedet. Die Hände dürfen nur zur Einnahme von Speis und Trank oder zur »anderen Notwendigkeit« losgebunden werden. Zu beachten ist jedoch, daß nicht alle Gefangenen gleichzeitig ihrer Fesseln befreit werden, sondern nacheinander. Während der Nacht sind die Verurteilten an einen sicheren Ort zu bringen, wo sie wohl verwahrt werden können.

Als sich Stimmen gegen die grausame Strafe meldeten, verteidigten sich landesherrliche Institutionen damit, daß »hiedurch fremdes Geld ins Land komme, da die Republik für jeden Sträfling einen Betrag von 29 fl 16 kr (jährlich) erlege«. Ein zweiter Grund kam noch hinzu. Die Fürsten nahmen häufig bei den Sklavenhaltern Geld zu leihen, das die armen Teufel ab dienen mußten. So kam es auch, daß sie selbst nach Ablauf der Strafzeit nur selten frei wurden.

Erst Maria Theresia hob am 11. September 1762 die barbarische Strafe auf und verbot die Anwendung in ihren Erblanden. Sie begründete ihre Entscheidung u. a. wie folgt: Es ist erwiesen, »daß die Arbeit auf der Ruderbank und der Mangel an Nahrungsmittel, unter dem die Delinquenten leiden, nebst der oft unmenschlichen Zucht eines über die Galcerensklaven verordneten Aufsehers, die armen zur Ruderbank verurteilten Menschen in die äußerste Verzweiflung setzt, besonders da selbe häufig des Trostes eines ihrer Religion zugetanen Seelsorgers entbehren, vielmehr mit Türken und Heiden alltäglichen Umgang pflegen müssen, zu schweigen, daß sie selbst dem gewöhnlichen Sklavenhandel unterliegen und hiedurch öfters in die unerträglichste Dienstbarkeit der Türken und Tataren versetzt werden«. Im übrigen aber könne man die Sträflinge im Inland sehr gut gebrauchen. Sie sollen an der ungarischen Grenze Festungen bauen<sup>1</sup>.

Leider sind über den Menschenhandel mit der mächtigen Handelsstadt an der Adria kaum noch Akten auffindbar. Nichtsdestoweniger sprechen die entdeckten Dokumente eine menschlich erschütternde Sprache.

Vielleicht wird man einwenden, daß es sich bei den folgenden zwei Beispielen erwiesenermaßen um Gauner handelte. Dazu aber möchte ich bemerken, daß beiden Opfern im peinlichen Verhör die »Geständnisse« abgepreßt wurden. Und wer könnte das durchstehen?

Aus dem Freisinger Gebiet sind, wie oben erwähnt, zwei Deportationen von Gefangenen nach Venedig bekannt. Im ersten Fall handelt es sich um den Tagelöhner Lorenz Heugenhauser aus Güntersdorf. Er wird im Jahre 1718 wegen Diebstahls (vermutlich hat er Lebensmittel gestohlen) zu lebenslänglicher Galcerenstrafe verurteilt. Der Moosburger Pflégskommissär läßt den Verurteilten nach München ins Zuchthaus bringen, »damit derselbe sodann den Venetianern ad triremes (Dreiruderschiff, Galcere) übergeben werden möge«<sup>2</sup>.

Diese Zwangsdeportation kommt einem Todesurteil gleich. Das weiß auch seine Frau und sie übergibt bereits am 16. August 1718 die sogenannte Prunner Bausölde zu Güntersdorf an ihre Tochter. »Ihr Mann Lorenz ist wegen Diebstahls und anderen (Straftaten) ins Gefängnis gekommen und auf ewig auf das meer condemnirt« (verdammte) worden<sup>3</sup>. Maria Heugenhauser ist also noch zu Lebzeiten ihres Mannes »Witwe« geworden. Über eine eventuelle Rückkehr des Verurteilten ist nichts bekannt. Bei dem Urteilstenor halte ich dies sogar für ausgeschlossen.

Die von Kurfürst Max Emanuel (1697—1726) angeknüpften guten Geschäftsbeziehungen zur Republik Venedig nutzte auch sein Sohn Johann Theodor, Bischof von Regensburg und Freising sowie Kardinal der Römischen Kirche. Während seiner Regierungszeit (1727—1763) wird in

Freising Anton Steurer abgeurteilt und auf die Galcere verdammt. Über den Prozeß berichtet das Verhörprotokoll des Freisinger Stadtrichters aus dem Jahre 1740 sehr ausführlich. Die folgende Darstellung folgt mit geringen Zugeständnissen an die heutige Schriftsprache im wesentlichen dem Originaltext.

Anton Steurer<sup>4</sup>, von Kloster Weyarn gebürtig, ist bereits mehrere Jahre im Lande herumgezogen. Er hielt sich mal da, mal dort auf. Vor zwei Jahren (1738) war er in Freising und gab sich als königlich polnischer Küchenamts-Offizier aus. Durch seine falschen Angaben erschwindelte er Geld, so auch vom Chorherrn von St. Andrä in Freising zwei Dukaten. Durch diese Vorkommnisse sah man sich veranlaßt, ihn, da er sich am 26. Juli 1740 mehrmals in Freising einfand, seinen Vater gleichen Namens und seinen Bruder Franz in Haft zu setzen und sie visitieren zu lassen. Es wurde bei ihnen aber nichts als nur vier Pässe und Bescheinigungen gefunden.

Der verhaftete Anton Steurer hat sich dabei von selbst gemeldet, er wolle sein begangenes Unrecht bekennen. (Welcher Art die Straftaten waren, ist zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt). Er fügt auch hinzu, sein Vater trage viel Schuld an seinem liederlichen Lebenswandel.

Um genaue Angaben über die Untersuchungsgefangenen zu erhalten, wird die Bräuin, bei der sie eingekehrt waren, eidlich vernommen. Ihre Aussagen sind der Anklagevertretung aber nicht dienlich. Auch Anton Steurer wird förmlich verhört. Er bekennt nicht nur schriftlich, daß er viel Unrechtes getan habe, sondern gibt auch zu, daß er bereits seit zwei Jahren mit einer Schneiderstochter aus München in der Leichtfertigkeit herumziehe, nachdem er sein Liebchen entführt habe. Er gesteht weiter, sich seit zwei Jahren als polnischer Küchenamts-Offizier auszugeben, wozu er in Dresden von einem Schreiber einen falschen Paß für 2 fl erhalten habe. Mit Hilfe dieses Passes hat er von verschiedenen Personen an die 60 fl herauspraktiziert. Zuvor ist er zweimal mit einem falschen Zeugnis, demzufolge er Paulaner- oder Carthäusermönch sei, sechs Wochen lang herumgezogen, hat mit seinem Habit gesammelt und 24 fl bekommen. Das meiste Geld will er seinem Vater geschenkt haben. Dabei habe er seinem Vater bekannt, auf welche Art und Weise er zu dem Geld gekommen sei.

Hernach wird auch sein mitverstrickter Bruder Franz mit einigen Fragen examiniert. Allein, es ist von selbigem nichts Unrechtes einbekannt worden. Daher hat man ihn, weil sonst nichts gegen ihn vorlag, aus dem Arrest entlassen. Die entstandenen Unkosten werden dem Amtmann durch die Stadtkasse ersetzt.

Der in Untersuchungshaft sitzende Vater sagt aus, daß sein mitverhafteter Sohn Anton ihm etlichemal 10 oder 12 fl gegeben habe. Er will auch bei ihm zwei Atteste gesehen haben, wußte aber nicht, daß sie falsch waren. Wohl aber war ihm bekannt, daß sein Sohn schon vier Jahre lang mit seinem Anhang (Freundin, Liebchen) herumziehe, wozu sich auch der Beschuldigte bekannte, als man ihn darauf ansprach. Auf Grund der belastenden Aussagen bezichtigt A. Steurer seinen Vater erneut der Mitwisserschaft.

Inzwischen wird auch Antons leichtfertiger Anhang, Franziska Katharina Aichner, verhaftet und vor Gericht gebracht.

Beim Verhör wendet man eine List an und läßt die Verhaftete in dem Glauben, das Gericht nehme an, ihr Freund werde als ihr Bruder angesehen. Katharina bestätigt in vollem Umfang die Angaben ihres in Untersuchungshaft sitzenden Freundes, doch will sie nur drei Jahre lang mit ihm herumgezogen sein. Sie haben sich als Eheleute ausgegeben und auch vielfältig miteinander leichtfertigerweise versündigt. Auf Grund dieses Bekenntnisses wird sie in Haft behalten und einer Leibesvisitation unterzogen. Der Beamte findet bei ihr ein »Pötttschaft« (Handstempel zum Siegeln, Siegel), welche sie angeblich von einem Proviantoffizier erteilt bekommen habe.

Auch ihr Freund und dessen Vater bestätigten diesen Sachverhalt. Das Gericht will nun erfahren, welcher Mißbrauch mit dem Siegel getrieben wurde. Es holt sodann bei allen Wirtsleuten, wo die Verhafteten einkehrten, eidliche Erfahrungen ein. Unter ständigem Druck und der Androhung des peinlichen Verhörs gibt Katharina eine weitere Straftat zu, die aber bereits gesühnt war. Vor zwei Jahren sind sie in Burghausen verhaftet und eingesperrt worden, weil sie einem Lohnrößler, der sie nach Salzburg brachte, den Lohn schuldig blieben. Das »Pötttschaft« aber sei ihr bereits in Wien von ihrem Freund gegeben worden.

Diese Aussage wird anschließend dem verhafteten Anton Steurer vorgehalten. Beim Examen gesteht er, daß sowohl sein wie seines Vaters Zeugnis falsch waren. Das Siegel stammt nicht, wie angegeben, von einem Proviantoffizier. Es sei zu Wien von einem Schreiber geschrieben worden. In dieser Stadt habe der Verhaftete das »Pötttschaft« stechen und drucken lassen. Steurer betont ferner, daß er nie, wie angegeben wird, nach Raab in Ungarn gekommen sei, sondern sich zwei Jahre lang beständig in Wien aufgehalten habe. In Braunau am Inn habe er eine Truhe um 4 fl an einen Bräu versetzt, obwohl ihm der Wiener Bote darauf Geld geliehen hatte. Im übrigen sei es richtig, daß sie, was sein Anhang bereits bestätigte, in Burghausen 11 Tage lang wegen des Betrugs am Lohnkutscher eingesperrt waren. Sonst aber liegen keine weiteren strafbaren Handlungen mehr gegen ihn, Steurer, vor.

Das Gericht Freising schickt alsbald einen Boten nach Braunau und läßt die Angaben der Inhaftierten überprüfen. Der Bote ist fünf Tage unterwegs und legt 15 Meilen zurück. Für seine Dienste erhält er 3 fl 45 kr vergütet. Das Gericht Braunau übersendet sogleich die fragliche Truhe mit Inhalt über München nach Freising. Der fahrende Münchner Bote verlangt für seine Bemühungen 1 fl 30 kr.

In Freising wird die Truhe geöffnet und untersucht. Neben anderen »verdächtigen Sachen« findet man zwei falsche Siegel und Atteste. Der bedeutendste Fund aber ist ein Brief, in welchem vereinbart war, wie man sich im Falle einer Verhaftung verhalten werde. Vor allem sind die Aussagen bei einem eventuellen Examen festgelegt.

Aus dem Inhalt des entdeckten Briefes hat das Gericht einige Fragen zusammengestellt und zuerst Kath. Aichner gütlich und dann »ernstlich« befragt. Dabei hat sie das eine und andere eingestanden. Auch ihr Anhang, Anton, hat beim vorgenommenen Examen sowohl mündlich als auch schriftlich verschiedene Betrügereien zugegeben.

Der Stadtrichter versäumte daher nicht, die angeblich Geschädigten zu ermitteln, um die Inhaftierten zu überführen. Er wendet sich an die Städte Memmingen, Nürnberg, Augsburg, Salzburg und Regensburg und bittet die Verwaltung um Unterstützung, auf daß eidliche Erfahrungen über die Beschuldigten eingeholt werden. Das Klostergericht Ettal soll Auskunft geben, warum die Verhafteten aus dem Wirtshaus zu Kienberg durch den Amtmann hinweggeschafft wurden. Auch der Wirt soll eidlich vernommen werden und über die »Aufführung« der Untersuchungsgefangenen aussagen. Der Freisinger Bote läuft die 17 Meilen bis nach Ettal, wartet vier Tage und bekommt hiefür 3 fl 50 kr als Entgelt. Für die Nachrichten aus den vorher genannten Städten müssen insgesamt 31 fl Postgeld bezahlt werden. Bis auf eine einzige Beschuldigung verliefen alle anderen Nachforschungen negativ. Die Verhafteten bezichtigten sich also strafbarer Handlungen, die sie niemals verübt hatten, was bei dem peinlichen Verhör allerdings nicht verwunderlich ist.

Als Freising sämtliche »Erfahrungen« (Unterlagen, Auskünfte der Städte) in Händen hatte, wird Anton Steuerer wieder zum Examen vorgeführt und die Sache »weilers bespracht«. Salzburg hat nämlich u. a. geäußert, daß der

Verhaftete einen silbernen Löffel und anderes mehr gestohlen habe. Auf Vorhalt gibt Steuerer die ihm zur Last gelegte Straftat zu.

Gegen den mitverhafteten Vater werden keine Beschuldigungen mehr erhoben. Das Gericht verfügt deshalb, daß seine Schuld (Mitwisserschaft, Duldung des Liebesverhältnisses, Hehlerei) durch die erlittene Untersuchungshaft verbüßt sei. Er wird aus dem Gefängnis entlassen, muß aber seinen Wohnsitz, Freising, aufgeben und fortziehen. Bei seiner Entlassung präsentiert der Amtmann folgende Rechnung:

1. Den Vater in den Arrest zu nehmen	17 kr 1 hl
2. Dreimal zum Examen bzw. zur Bekanntgabe des Urteils geführt	25 kr 5 hl
3. Sodann zur Stadt ausgewiesen	8 kr 4 hl
4. Ebenso ihn vom 26. Juli bis zum 6. Oktober, mithin 73 Tage, mit der ordinären Atzung verpflegt	10 fl 25 kr 5 hl
5. Bankgeld für 65 Tage à 2 kr, 8 Tage à 4 kr	2 fl 42 kr —
6. Eisengeld	14 kr —
	(Schluß folgt)

## Die Giesenbacher und ihre Verwandten

Von Dr. Günther Flohrschütz

(Schluß)

(Unter-) *Weikertshofen*, 14 km nordwestlich Dachau

Über das dortige Adelsgeschlecht, das sich bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts im edelfreien Stand erhielt, hat Tyrroller schon gehandelt<sup>135</sup> und eine Stammtafel entworfen, die allerdings Irrtümer enthält. So gehört Friderun mit ihren Kindern Heinrich und Adelheid<sup>136</sup> sicher nach Oberweikertshofen, einem Ort, der fast 10 km von obigem entfernt ist und eine vielköpfige Sippe barg, die zu den Dachauer Dienstmannen gehörte; sie war anscheinend wirtschaftlich nicht besonders gut gestellt. Der Dietrich, dessen Schenkung Adelheid anfiht, ist vermutlich der gleiche Herr, der in St. Ulrich und Schäftlarn begegnet<sup>137</sup> und hier für eine Tradition zu Unterweikertshofen zeugt. Aus dem gleichen Grund möchte ich auch den Namen Konrad aus der Stammtafel derer von Unterweikertshofen streichen<sup>138</sup>.

Obwohl Vollfreie, führten die Weikertshofer anscheinend ein ziemliches Aschenputteldasein; nur mühselig vermögen wir für die einzelnen Ulriche einige Belegstellen zusammenzukratzen; in der dritten Generation fehlt uns vom Stammhalter überhaupt jeglicher Nachweis. Nur Volmar, der (mutmaßliche) Bruder Ulrichs II. ist häufig hervorgetreten, aber auch nur deshalb, weil er, obwohl Freier, in den Dienst der Bischöfe von Freising trat und von diesen anscheinend sehr geschätzt wurde<sup>37</sup>.

Für Stammesgleichheit der Herren von (Ober-) *Roth*, die ihrerseits mit den Giesenbachern zusammenhängen, mit den Weikertshofern spricht 1. die Ortsnähe, 2. die Tat-

sache, daß Ulrich III. von Weikertshofen Besitz zu Oberroth an Indersdorf übergibt<sup>139</sup>, und drittens, daß einmal um 1150/60<sup>113</sup> ein Ulrich von *Roth* begegnet. Daß sich aber Roth und (Kloster) Rott als Herkunftsnamen Adliger überschneiden können, wurde schon gezeigt.

*Weng*, 3 km südwestlich Giesenbach

In den Jahren 1078/91 hören wir anlässlich von Tauschhandlungen des Bischofs von Freising mit Kloster Tegernsee von einem Gotbold von Weng<sup>140</sup>. Genaue Vergleiche der Zeugenreihen ergeben, daß er außerdem noch viermal ohne Herkunftsnamen erscheint<sup>141</sup>. Dieser Gotbold ist eine Art Schlüsselfigur in der Genealogie der Giesenbacher; wir müssen ihn deshalb eingehend aufs Korn nehmen.

1. Ein Edelfreier namens Gotbold in unmittelbarer Nähe Giesenbachs: Das bedeutet natürlich, daß er mit dem dortigen Adelsgeschlecht nahe verwandt ist. Zeitlich gehört er ziemlich genau zur Generation der Brüder Isangrim und Erchanger; in dieser Generation fehlt uns der Name Gotbold geradezu; er könnte also jener Edle sein, der zusammen mit seinem Bruder Erchanger eine Mühle an der *Strogn* schenkt, falls er kinderlos bleibt<sup>120</sup>. Im Gegensatz zu den Giesenbachern taucht er jedoch niemals auf dem Freisinger Domberg auf; vielleicht waren die Beziehungen zum Bischof gespannt. Jedenfalls ist zu vermuten, daß er ein Vertrauensmann von Tegernsee war, der Besitz und Untertanen des Klosters auf der Freisinger Höhe, etwa als Untervogt und Richter, betreute.

schaft im engeren Sinn, Leibherrschaft und Gerichtsherrschaft. Die aus den Rechten der Grundherrschaft für die Beherrschten abgeleitete Pflicht einer Grundrente wurde zu einer wichtigen Einnahme der Herrschaftsträger. Aus dieser Verbindung von Gerichts- und Grundrechten wuchsen die typischen halbstaatlichen Herrschaftsbezirke des Hochmittelalters.

Hand in Hand mit der Gerichtsbarkeit ging die Betreuung von Gewerbe, Verkehr, Handel und Wandel. Für die Andechser wirkte es sich sehr positiv aus, daß einige der damals wichtigsten Handelswege in ihrem Machtbereich lagen: die Straße von Partenkirchen über Raisting nach Augsburg, die von Salzburg über Gauting und Schöngesing ebenfalls nach Augsburg und die Verbindung Augsburg—Dießen—Innsbruck—Brenner—Brixen. Zölle und Geleitschutz warfen eine hohe Rendite ab. Ein anderes Regal (= könig-

liches Recht), das die Andechser offensichtlich ausübten, war das Münzrecht. In Reichenhall, Regensburg, Bamberg, Hersbruck, Fürth, Forchheim, Windischgrätz, Aquileja, Friesach, am Bodensee und in Burgund wurden nachweislich andechsische Münzen geschlagen. Die auf ein Jahr beschränkte Umlaufzeit sowie eine ungefähre Prägezeit von 70 Jahren lassen eine Anzahl von 200 verschiedenen Typen möglich scheinen. Archäologische Funde bewiesen, daß größere Geldmengen, als man es zunächst für eine oft noch auf Tausch eingestellte Wirtschaft üblich hielt, im Umlauf waren. Die andechs-meranischen Münzen zeigten am häufigsten einen Adler mit nach links oder rechts gewendetem Kopf; ab 1208 tauchte der burgundische Löwe im Feld darüber auf, meist nach links schreitend. (Schluß folgt)

Anschrift des Verfassers:

Klaus Geissler, 8 München 90, Martin-Luther-Straße 24/IX.

## Verdammt auf die Galeere

Von Josef Brückl

(Schluß)

Anton Steurer und seine Freundin bleiben weiter in Haft und werden in der Folgezeit in Permanenz verhört. Ein weiteres strafbares Delikt aber kommt nicht mehr zum Vorschein. Und so entschließt der hochlöbliche Hofrat, daß Katharina Aichner von dem Verdacht der Beihilfe zum Betrug und der Anklage auf Sachhehlerei zu »absolvieren« (freizusprechen) sei. Dagegen aber wird sie wegen ihres schon einige Jahre geführten liederlichen und leichtfertigen Lebenswandels verurteilt. Die ausgestandene Zeit im Gefängnis wird ihr auf die Strafe angerechnet. Vor ihrer Entlassung aber muß sie noch drei Tage bei »Wasser und Brodt« büßen. Auch sind ihr »12 Carbatschstraiche« zu verabreichen. Damit sie aber leichter einen Arbeitsplatz finden könne, soll sie im Amtshaus und nicht öffentlich gepeitscht werden. Ferner wird verfügt, daß dem Hofoberrichter zu München, Baron von Vämpl, als Gerichtsobrigkeit in der Au das bei Anton Steurer gefundene Siegel übersandt wird. Außerdem wird dem Münchner Gerichtsherrn über das liederliche Leben von Katharina Aichner Nachricht gegeben mit dem Bemerken, daß die Inhaftierte ihrem Vater, Anton Aichner, Schneider in der Au, gegen Bezahlung des Atzungs- und Eisengeldes sogleich übergeben werden könne, damit auf sie künftig besser Obacht gegeben werde. Das verschlossene Amtsschreiben wird durch den Boten Severin Forster nach München geschickt. Für fünf Meilen Weges und einen Tag »Verwart« erhält der Bote 1 fl 5 kr vergütet.

Obwohl im abgeschickten Schreiben ausdrücklich vermerkt ist, daß der Vater von Kath. Aichner nach Freising kommen solle, um seine Tochter in Empfang zu nehmen, so ist er doch nicht hier eingetroffen. An seiner Stelle traf am 12. Dezember eine Nachricht von Herrn Baron Vämpl ein, daß der Schneider Aichner Unpäßlichkeit und Alters halber nicht nach Freising reisen könne. Er sei auch außerstande, die angefallenen Kosten abzuführen, weil ihm seine Tochter die Jahre her schon sehr viel gekostet habe.

Freising nimmt diese Mitteilung mit saurer Miene zur Kenntnis. So fallen auch die entstandenen beträchtlichen Unkosten der Stadtkasse zur Last. Dem Amtmann müssen folgende Beträge ersetzt werden:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Diese am 29. 7. 1740 in Haft zu nehmen   | 17 kr 1 hl       |
| 2. Diese viermal zum Examen und einmal zur Verkündigung des Urteils vorzuführen   | 42 kr 6 hl       |
| 3. Ihr 12 »Carwätschstraiche« zu geben  | 34 kr 2 hl       |
| 4. Sodann zur Stadt hinausgeführt   | 8 kr 4 hl        |
| 5. Die Atzung vom 29. Juli bis zum 12. Dezember, also 134 Tage zu à 30 Pf und 3 Tage zu je 6 kr (»Man hat die Verhaftete etwas länger im Gefängnis behalten müssen, weil man auf die Ankunft ihres Vaters gehoffte.«) | 19 fl 26 kr 4 hl |
| 6. Das Bankgeld, 62 Tage zu je 2 kr und 75 Tage zu je 4 kr  | 7 fl 4 kr —      |
| 7. Eisengeld  | 14 kr —          |

Nun sitzt nur noch Anton Steurer in Untersuchungshaft. Nach den finanziellen Mißerfolgen bei den drei Entlassenen will man nicht noch mehr Unkosten auf sich nehmen. Das Problem ist jetzt: Wie kann ein völlig mittelloser Gauner dem Staat nutzen und Geld einbringen? Am 17. Dezember 1740 ist diese Frage gelöst. Der »Hochfürstliche Hochlöbliche Hofrat« verhängt über Anton Steurer folgendes Urteil: »Der Verhaftete wird nach genügender Betrachtung seiner einbekennt vielen Verbrechen, in Hoffnung der künftigen Besserung und zu Verwahrung (zum Schutze) anderer, welche durch seine angewohnten Betrügereien fernerhin beschädigt werden dürften, zu wohlverdienter Strafe auf 5 Jahre zu denen galern condemnirt (verdammt, verurteilt). Er soll öffentlich vorgestellt, dem sein Verbrechen abgelesen und er sodann wohlgeschlossen auf einem Karren nacher Salzburg, der weiteren Lieferung willen, überbracht werden.« Dort soll er vom Salzburger Amtmann »bis zur

Abgehung des galioten Transportes« verwahrt werden. Die dabei entstehenden Unkosten in Höhe von 6 fl 6 kr müssen daher dem Salzburger Amtmann von Freising erstattet werden.

Nach der Rückkehr von Salzburg stellt auch der Freisinger Amtmann die Rechnung, was über den im Gefängnis gewesenen Anton Steurer an Atzungskosten und anderen Unkosten angefallen ist:

1. Um ihn in Verhaft zu setzen	34 kr 2 hl
2. Denselben siebenmal zum Examen vorzuführen	1 fl — —
3. Vorführgeld zum Rathaus	34 kr 2 hl
4. Für die Aufrichtung der Schrägen	34 kr 2 hl
5. Von der Austreibung des Volkes	34 kr 2 hl
6. Das passierliche Liefergeld nach Salzburg (Maut- Zoll- und Grenzübertrittsgebühren)	1 fl 8 kr 4 hl
7. Zehrungsdeputat (= Verpfleggeld) für 9 Tage, weil er wegen der eingefallenen Weihnachtsfeiertage und wegen groben Wetters nicht beständig reisen konnte; macht nach gnädiger Bewilligung	13 fl 30 kr —
8. Kostgeld für den Fuhrknecht, tgl. 40 kr	6 fl — —
9. Für die drei Pferde, die man wegen des schlechten Wetters nötig hatte	27 fl — —
10. Dann für den Karren täglich 30 kr	4 fl 30 kr —
11. So hat der Amtmann auch, weil der Weg sehr schlimm und völlig verschneit gewesen, von Altenmarkt bis nach Salzburg ein Lehenroß (Leihroß) nehmen müssen und dafür ausgelegt	2 fl — —
12. Ferner wurden den Amtleuten aus Altenmarkt und Waging, weil sie den Verurteilten über Nacht behielten, an Arrest- und Eisengeld bezahlt	2 fl 24 kr 6 hl

13. Den Verhafteten vom 26. Juli bis zum 24. Dezember einschließlich mit der ordinären Atzung verpflegt. Für die 152 Tage wurden dem Amtmann vergütet	21 fl 42 kr 6 hl
14. Das Bankgeld für 65 Tage zu je 2 kr und für 87 Tage zu je 4 kr	7 fl 58 kr —
15. Eisengeld	— 14 kr —
16. Endlich mußte der Amtmann auf gnädigste Anschaffung hin dem Verhafteten ein Hemd, ein Paar Strümpfe und Handschuhe besorgen, weil er, Steurer, mit dergleichen nicht mehr versehen gewesen; dafür wurden ausgelegt	1 fl 56 kr —
17. So mußte man auch dem Sohn des Amtmanns von Isen, Johann Rauch, der auf gnädigsten Befehl hin mit nach Salzburg gefahren ist und bei der Bewahrung des Verurteilten mitgeholfen hat, vergüten	8 fl — —

Über das weitere Schicksal des bayerischen Galeerensträflings ist aktenkundig nichts bekannt. Ob er die Strapazen auf der Ruderbank so lange Zeit ertragen hat, erscheint mir fraglich. So gesehen, käme der Strafvollzug einem Todesurteil gleich.

#### Anmerkungen:

<sup>1</sup> *Maasburg*, Friedrich: Über die Galeerenstrafe. Österr. Gerichtszeitung Jg. 1885, Nr. 8-10.

<sup>2</sup> *Völkl*, Georg: Kirchdorf, eine Pfarreigeschichte aus dem Amptale. Sammelblatt des Hist. Vereins Freising 17 (1931).

<sup>3</sup> StAOB, Br. Pr. Moosburg Nr. 714.

<sup>4</sup> StAOB, Rep. 53, Fasz. 113, Verz. 1, fol. 154-165 (Fall Steurer).

Anschrift des Verfassers:

Oberlehrer Josef Brückl, 8 München 82, Kaltenbachstraße 11.

## Der Niederkirchenbesitz des Zisterzienserklosters Fürstenfeld

Von Dr. Franz Machilek

(Fortsetzung)

### Die kirchenrechtlichen Verhältnisse von Bruck und Pfaffing im 15. und 16. Jahrhundert

Die Bedeutung des auf das engste mit dem Kloster Fürstenfeld verbundenen Marktes zu Bruck (heute Fürstenfeldbruck) stieg im Verlauf des 14. und 15. Jahrhunderts stetig an. Aus ehemals gegenpointischem Besitz hatte das Kloster um das Jahr 1340 die Grundherrschaft und das Dorfgericht im Markt erkaufte. Zeitweilig war Fürstenfeld im Besitz sämtlicher grund- und gerichtsherrlicher Rechte einschließlich der zivilen Hochgerichtsbarkeit<sup>186</sup>. Der Bedeutungszunahme entsprach das Anwachsen der Bevölkerung. Um 1485/87 gab es im Markt 65 Anwesen meist gewerblicher Art<sup>187</sup>. An Gotteshäusern gab es im Ort selbst die den hl. Peter und Paul und der hl. Magdalena geweihte, von Pfaffing abhängige Filialkirche, wohin 1425

der Grünwalder Pfleger Johannes Faist und seine Ehefrau Elisabeth eine Frühmesse auf den Barbaraaltar und 1495 Winhard Dürnpacher, Pfarrer und Dekan zu Günzlhofen, eine Tagmesse auf den Marienaltar stifteten<sup>188</sup>. Dazu trat mit dem Aufschwung der Leonhardsverehrung eine dem Schutz dieses Heiligen unterstellte Kapelle unweit des Klosters an der Amperbrücke, die 1440 geweiht wurde<sup>189</sup>. Wegen des Pfarrzwanges hatten die Einwohner des Marktes die Messe nichtsdestoweniger an bestimmten Tagen weiterhin in der Mutterkirche zu Pfaffing zu besuchen, die zugleich die Taufkirche war. Da die Pfarrvikare längere Zeit in Bruck wohnten, wurde die Pfarrei in den Quellen abwechselnd nach Bruck und Pfaffing benannt. 1470 ist bei der Übertragung der Pfarrei an den damals an der Kurie in Rom residierenden Kaspar Marolt, den späteren Freisinger Domherren, von der Pfarrei Bruck die Rede<sup>190</sup>, anlässlich der Resignation Marolts und Übertragung des Pfarr-